



Der gemäß §§ 36 und 47 Abs 2 GOG beim Oberlandesgericht Graz gebildete Begutachtungssenat erstattet zum **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 geändert wird (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017)**, nachstehende

Stellungnahme:

Sofern zu den einzelnen Bestimmungen nicht Stellung genommen wird, kann davon ausgegangen werden, dass für den Begutachtungssenat keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Die vorgeschlagenen – hinsichtlich der Überwachung verschlüsselter Nachrichten auch auf den Ergebnissen einer Untersuchung einer Expertengruppe unter Einbeziehung rechtsvergleichender Aspekte basierenden - Ermittlungsinstrumentarien sind zur Aufklärung von Verdachtsfällen schwerster Kriminalität notwendig und daher aus Sicht des Oberlandesgerichts Graz zu befürworten.

Präzisierungsbedarf kann bei § 147 Abs 3a StPO erblickt werden. Danach kann der Rechtsschutzbeauftragte (.....) nach Maßgabe der §§ 126 und 127 StPO auch die Beiziehung eines Sachverständigen verlangen. Nach den in diesem Punkt knappen Erläuterungen ist der Sachverständige gemäß § 126 Abs 3 StPO im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Unklar ist bei der Formulierung des Gesetzestextes („nach Maßgabe“), ob dem Rechtsschutzbeauftragten die Rechte des Beschuldigten nach § 126 Abs 5 StPO eingeräumt sind, insbesondere ob er die Bestellung eines Sachverständigen durch das Gericht verlangen kann. In diesem Fall läge aber im Hinblick auf die Kontrollfunktion des Rechtsschutzbeauftragten wohl keine „Bestellung im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme“ vor. Eine klare gesetzliche Darlegung der Vorgangsweise, wenn der Rechtsschutzbeauftragte die Beiziehung eines Sachverständigen verlangt, wäre wünschenswert.

Der Vorsitzende:

i.V. Dr. Andreas Haidacher

Elektronisch gefertigt !